



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Digitalisierung Aachen (IDA)

vom 19. November 2018

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Digitalisierung Aachen (IDA) vom 19. November 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Mitarbeiterversammlung	5
§ 11 Beirat	5
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den deutschen Namen „Institut für Digitalisierung Aachen (IDA)“ und den internationalen Namen „Institute for Digitalization Aachen (IDA)“.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der beteiligten Fachbereiche gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Das Institut hat seinen Sitz an der FH Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts für Digitalisierung Aachen ist das Angebot von interdisziplinären Forschungs- und Beratungsleistungen sowie von Bildung und Lehre im Bereich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Digitalisierung.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder unmittelbar selbst tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ausdrücklich ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind

- die Durchführung von interdisziplinären und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Themenfeld Digitalisierung (u. a. über die Durchführung von kooperativen Promotionen eingebunden in ein Netzwerk nationaler und internationaler Universitäten in den Bereichen Forschung und Lehre),

- Beratung bei der ganzheitlichen, individuellen und fachlich übergreifenden Gestaltung und Implementierung von Digitalisierungslösungen,
- Marktuntersuchungen z.B. über die Umsetzung und den Einsatz von Digitalisierung in bestimmten Industriebereichen,
- Projektbegleitung bei Digitalisierungsprojekten,
- Aufbau, Betrieb und Ausstellung von Prototypen und Demonstratoren.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt das Institut insbesondere die folgenden Zielsetzungen:

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen und Einrichtungen der FH Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- Studierenden der FH Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen;
- die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen und Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

(4) Das Institut wird seine Projekte in Einklang mit allgemein anerkannten Standards planen, durchführen und evaluieren. Dies beinhaltet auch die Einhaltung der „*Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der FH Aachen*“.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das Institut für Digitalisierung (IDA) ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die von den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung gestellten Räume. Weitere Mittel der beteiligten Fachbereiche dürfen

nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der FH Aachen eingesetzt werden.

(2) Die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts für Digitalisierung werden über den jeweiligen Fachbereich, welcher sich dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der FH Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts für Digitalisierung Aachen (IDA) sind

a) die Gründungsmitglieder

- Prof. Dr. rer. nat. Stephan Jacobs,
- Prof. Dr. Bodo Kraft,
- Prof. Dr.-Ing. Matthias Meinecke,
- Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz,
- Prof. Dr. rer. nat. Marko Schuba und
- Prof. Dr.-Ing. Martin R. Wolf.

Die Gründungsmitglieder verlieren ihren Status als Gründungsmitglied automatisch nach zehn Jahren. Eine Wiederberufung als Mitglied ist möglich.

b) weitere durch einen Mitgliederbeschluss oder vom Vorstand vorgeschlagene und vom Rektorat berufene Mitglieder der FH Aachen, die als (Teil-)Projektleiterinnen oder (Teil-)Projektleiter in eigener Verantwortung ein (Teil-)Projekt im Institut leiten. Die Berufung erfolgt für die Dauer des Projekts und endet automatisch drei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine Wiederberufung ist möglich.

c) weitere durch einen Mitgliederbeschluss oder vom Vorstand vorgeschlagene und vom Rektorat als Mitglieder auf Zeit berufene Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.

d) Die Gründungsmitglieder haben in den Fällen § 5 Absatz 1 Buchstaben b) – c) ein Vetorecht, sofern sich mindestens 50 % der Gründungsmitglieder gegen eine Berufung aussprechen.

e) die im Institut ständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b), die über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Projekt im IDA leiten, verlieren ihre Mitgliedschaft im Institut.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 7) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 8).

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat (§ 11).

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) Das Institut für Digitalisierung Aachen (IDA) wird von einem Vorstand, bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, geleitet. Vorstandsmitglieder sind drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik oder Wirtschaftswissenschaften sein. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom Rektorat berufen. Mitglieder des Vorstands sind die Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9, sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der gemäß § 10 gewählt worden sind.

(3) Der Vorstand schafft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor entscheidet in Fällen unentschiedener Abstimmungen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und wird durch das Rektorat bestellt. Eine Wiederwahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ist zulässig.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach Innen und Außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach Außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und des Rektorats auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von

grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstands herbei.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der FH Aachen betreffen, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin oder der Leiter der entsprechenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wird sie oder er von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

(4) Scheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese nicht mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die restliche Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand vorbehaltlich seiner Berufung durch das Rektorat aus dem Kreis der Mitglieder. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 | Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern den einzelnen Projekten zugeordnet worden sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorstand einberufen, erstmals innerhalb eines Monats nach der Konstituierung eines von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 gewählten und vom Rektorat berufenen Rumpfvorstands (ohne Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter).

(3) Die Mitarbeiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand vorbehaltlich ihrer oder seiner Berufung durch das Rektorat.

§ 11 | Beirat

(1) Zur Beratung in Fragen der wissenschaftlichen und industriellen Relevanz der Arbeiten des Instituts für Digitalisierung (IDA) wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und hochrangigen Industrievertreterinnen und Industrievertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor geladen.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. September 2018.

Aachen, den 19. November 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann